

Anlagereglement

1. Januar 2008

Version 1.1

4. Dezember 2007

27. März 2008 (Anhänge 6.8-6.11)

(dieses Reglement existiert nur in der deutschsprachigen Fassung)

1.	Grundsätze	3
2.	Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Richtlinien.....	4
3.	Organisation	5
3.1.	Übersicht grafisch	5
3.2.	Übersicht Verantwortung und Kompetenzen.....	5
3.3.	Stiftungsrat	6
3.4.	Anlageausschuss	6
3.5.	Leitung Anlagen.....	7
3.6.	Leitung Immobilien	7
3.7.	Global Custodian	8
3.8.	Vermögensverwalter	9
3.9.	Externer Berater.....	10
4.	Reporting	11
5.	Stimmrechtsausübung.....	11
6.	Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Previs anlegen und verwalten. Loyalität in der Vermögensverwaltung.....	11
7.	Schlussbestimmungen.....	12
7.1.	Genehmigung und Überarbeitung.....	12
7.2.	Beschluss.....	12
1.	Anhang 1 Strategische Asset-Allokation.....	I
2.	Anhang 2 Taktische Asset-Allokation.....	II
3.	Anhang 3 Währungsallokation.....	III
4.	Anhang 4 Strategische Benchmarks	IV
5.	Anhang 5 Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven	V
6.	Anhang 6 Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagekategorien	VI
6.1.	Anhang 6.1 Liquidität	VII
6.2.	Anhang 6.2 Obligationen CHF Inland	VIII
6.3.	Anhang 6.3 Obligationen CHF Ausland	X
6.4.	Anhang 6.4 Obligationen Fremdwährungen.....	XII
6.5.	Anhang 6.5 Aktien Schweiz	XIV
6.6.	Anhang 6.6 Aktien Ausland	XV
6.7.	Anhang 6.7 Alternative Anlagen	XVI
6.8.	Anhang 6.8 Direkte Immobilienanlagen Schweiz	XVII
6.9.	Anhang 6.9 Indirekte Immobilienanlagen Schweiz	XXI
6.10.	Anhang 6.10 Indirekte Immobilienanlagen Ausland.....	XXII
6.11.	Anhang 6.12 Anlagen bei Arbeitgebern	XXIII
7.	Anhang 7 Securities Lending (Wertschriftenleihe)	XVII
8.	Anhang 8 Definition und Zuteilung der Vermögensverwaltungsmandate.....	XXV
9.	Anhang 10 Reporting.....	XXVI

1. Grundsätze

- 1.1 Dieses Anlagereglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Previs Personalvorsorgestiftung Service Public (nachfolgend Stiftung genannt) zu beachten sind.
- 1.2 Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- 1.3 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicher zu stellen, dass das finanzielle Gleichgewicht der Stiftung nachhaltig erhalten und gestärkt werden kann.
- 1.4 Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können;
 - die anlagepolitische Risikofähigkeit eingehalten und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird;
 - im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit langfristig ein möglichst grosser Beitrag zur Realwerterhaltung der versprochenen Rentenleistungen erzielt werden kann.
- 1.5 Die Risikofähigkeit der Stiftung ist insbesondere von der finanziellen Lage sowie der Struktur und der Beständigkeit des Bestandes an Destinatären abhängig.
- 1.6 Die Vermögensanlagen werden pro Anlagekategorie wenn möglich nach dem Core-Satellite-Ansatz bewirtschaftet. Dabei wird die Mehrheit der Anlagen jeweils im Core und tendenziell passiv gehalten. Die Minderheit der Anlagen wird in Satelliten tendenziell aktiv bewirtschaftet.
- 1.7 Die Vermögensanlagen im Wertschriftenbereich erfolgen
 - schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen;
 - in verschiedenen Anlagekategorien, Märkten, Währungen, Regionen, Branchen und Sektoren;
 - in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite abwerfen;
 - in derivativen Instrumenten im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (BVV2, Art. 56), was bedeutet, dass nur gedeckte Geschäfte zulässig sind.
- 1.8 Die Vermögensanlagen im Immobilienbereich erfolgen
 - in direkten Anlagen;
 - in indirekten Anlagen (Immobilienfonds und Anlagestiftungen sowie Immobiliengesellschaften);
- 1.9 Anlagen bei Arbeitgebern können zur Sicherung strategischer, geschäftspolitischer Interessen unter bestimmten Bedingungen als Anlagen ausserhalb der ordentlichen Anlagestrategie erfolgen.
- 1.1 Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die Stiftung folgender Mittel:
0
 - interner wie externer Verwaltungsmandate;
 - einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen;
 - eines stufengerechten Management-Informationskonzeptes, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige, führungsrelevante Informationen verfügen;
 - Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere eines Liquiditäts- und Mittelflussplans und periodischer Analysen der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie sowie zur Überprüfung der Zielerreichung.

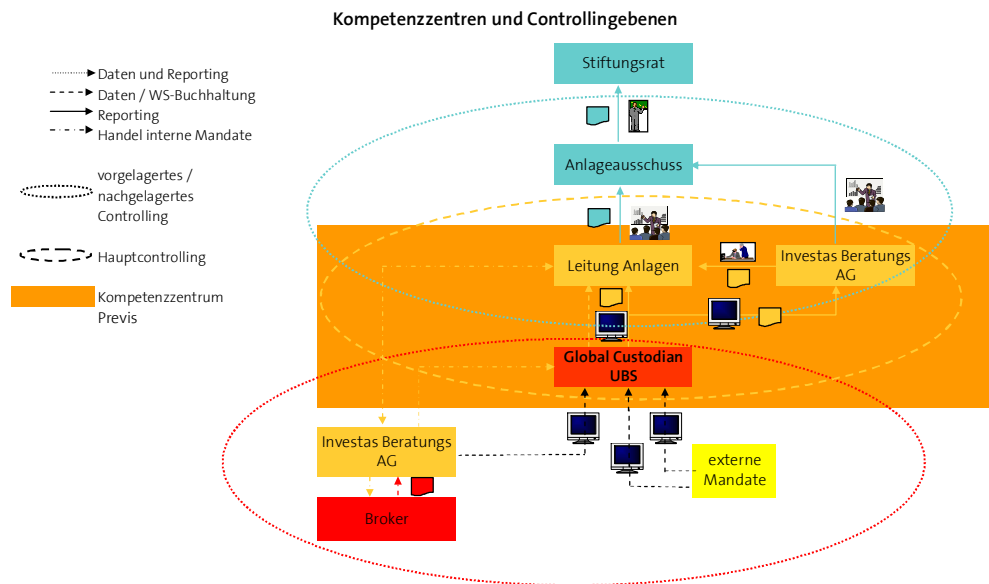
2. Gesetzliche Grundlagen und allgemeine Richtlinien

- 2.1 Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere auch diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten. Bei Abweichungen gegenüber den BVV 2-Richtlinien sind die erforderlichen Erweiterungsbegründungen gemäss BVV 2 vorzunehmen.
- 2.2 Die Stiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie gestützt auf das Reglement der Stiftung und deren spezifischen Bedürfnisse das vorliegende Anlagereglement.
- 2.3 Auf Grund der langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften und der Berücksichtigung aller Verpflichtungen (Liquidität und versicherungstechnische Vorgaben) wird die „Strategische Asset-Allokation“ (einzelne Anlagekategorien mit den entsprechenden Normquoten) festgelegt.
- 2.4 Zur Bewirtschaftung des Vermögens wird für jede Anlagekategorie eine Bandbreite festgelegt. Diese bildet die maximal zulässige Abweichung von der Normquote.
- 2.5 Auf Grund von aktuellen Marktsituationen und mittelfristigen Zukunftsaussichten (Einschätzung der zukünftigen Marktentwicklung) wird innerhalb der festgelegten Bandbreiten die „Taktische Asset-Allokation“ (Unter-/Übergewichtung pro Anlagekategorie zur Normquote) festgelegt. Diese wird periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, überprüft und wenn nötig angepasst.
- 2.6 Für die einzelnen Anlagekategorien werden spezifische Richtlinien erlassen, die in den Anhängen enthalten sind.

3. Organisation

3.1. Übersicht grafisch

Die folgende Übersicht zeigt die Kompetenzebenen schematisch. Die detaillierte aktuell gültige Organisationsstruktur ist dem Organisations- und Geschäftsreglement und diesem Reglement bzw. seinen Anhängen zu entnehmen.



3.2. Übersicht Verantwortung und Kompetenzen

Verantwortung und Kompetenzen des Stiftungsrats, des Anlageausschusses sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) sowie der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung geregelt

Verantwortung und Kompetenzen des externen Beraters und der allfälligen externen Vermögensverwalter werden in diesem Reglement abgebildet.

3.3. Stiftungsrat

3.3.1. Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Sicherheit und Effizienz der Vermögensanlagen zur Gewährleistung der Vorsorgeverpflichtungen, beurteilt anhand der Rendite- und Risikostruktur der Vermögensanlagen.
2. Kontrolle der Gesetzes- und Reglementsconformität der gesamten Anlagetätigkeit anhand der Einhaltung der relevanten Bestimmungen gemäss BVG, BVV 2, Reglement, Anlagereglement und allgemeinen Anlagerichtlinien.

3.3.2. Bericht- und Reportingpflichten

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die Destinatäre mindestens einmal pro Jahr über die Entwicklung der Vermögensanlagen orientiert werden (Geschäftsbericht).

3.4. Anlageausschuss

3.4.1. Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Überwachung des Controllings bei der Umsetzung der „Strategischen Asset-Allokation“ und mittelfristigen Optimierung (Taktische Asset-Allokation) mittels Rebalancing oder Unter-/Übergewichtung zur strategischen Normquote, beurteilt anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften.
2. Überwachung der Kontrolle der reglementsconformen und mandatspezifischen Umsetzung der Anlagetätigkeit der internen wie externen Vermögensverwalter.

Mitarbeit bei der Produktevaluation innerhalb der internen Mandate.

Überwachung des Controllings bei der Umsetzung der „Immobilienstrategie“ und mittelfristigen Optimierung.

Mitarbeit bei der Evaluation von direkten Immobilienanlagen

3.4.2. Berichtspflichten

Der Anlageausschuss überwacht die Berichterstattung der Anlageverantwortlichen an den Stiftungsrat.

3.5. Leitung Anlagen

3.5.1. Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Zeitgerechte und korrekte Steuerung, Bewirtschaftung und Optimierung der Vermögensanlagen innerhalb der strategischen Asset Allokation und deren Bandbreiten in Zusammenarbeit mit dem externen Berater.
2. Überwachung der Tätigkeiten der externen Vermögensverwalter

3.5.2. Berichtspflichten

1. Die Leitung Anlagen orientiert den Anlageausschuss über sämtliche von ihr ausgelösten Massnahmen in den einzelnen Anlagekategorien mittels laufend aktualisiertem Journal und im Rahmen der periodischen Sitzungen.
2. Die Leitung Anlagen bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung der Anlagetätigkeit.
3. Die Leitung Anlagen berichtet im Auftrag des Stiftungsrates den Destinatären periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen (Geschäftsbericht, Reports, Internet).

3.6. Leitung Immobilien

3.6.1. Zielverantwortung, Aufgaben und Kompetenzen

1. Zeitgerechte und korrekte Steuerung, Bewirtschaftung und Optimierung der direkten Immobilienanlagen innerhalb der strategischen Asset Allokation und deren Bandbreiten.
2. Stellt die Substanzerhaltung vor der Renditeoptimierung sicher.

3.6.2. Berichtspflichten

1. Die Leitung Immobilien orientiert den Anlageausschuss im Rahmen der periodischen Sitzungen über sämtliche von ihr ausgelösten Massnahmen.
2. Die Leitung Liegenschaften bestätigt dem Stiftungsrat die Einhaltung der reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen bei der Durchführung des Portfoliomanagements.

3.7. Global Custodian

3.7.1. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Zeitgerechtes und korrektes Reporting des konsolidierten Vermögensausweises sowie der einzelnen Mandate.
2. Verwahrung des gesamten Wertschriftenbestandes.
3. Führung der Wertschriftenbuchhaltung und Erstellung des revisionsfähigen Abschlusses.

3.7.2. Hauptaufgaben und Verantwortung

Der Global Custodian

1. ist verantwortlich für die Titelaufbewahrung und die technische Abwicklung aller Wertschriftentransaktionen;
2. ist verantwortlich für das Erstellen und Aufbereiten aller für die Überwachung der Vermögensverwalter und das Anlagecontrolling notwendigen Informationen (Reporting) wie insbesondere
 - die Berechnung der Anlagerendite der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie den Vergleich mit den entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
 - der Darstellung der Zusammensetzung der einzelnen Portfolios der Vermögensverwalter, der Anlagekategorien und des konsolidierten Wertschriftenvermögens sowie der entsprechenden Vergleichsindizes (Benchmark);
 - die Darstellung vorgegebener Kennzahlen zur Risikobeurteilung (Duration, Rating etc.).
3. rapportiert der Leitung Anlagen periodisch im Rahmen des Reportings.
4. ist verantwortlich für die Abwicklung des Securities Lending (Wertschriftenleihe). Dabei ist auf eine angemessene Bewirtschaftung des entstehenden Gegenparteiisikos zu achten;
5. stellt den Vermögensverwaltern, der Leitung Anlagen und dem externen Berater stufengerechte elektronische Zugriffsmöglichkeiten auf das Reporting und gegebenenfalls auf Transaktionsebene zur Verfügung;
6. führt die Wertschriftenbuchhaltung gemäss Kontenstruktur der Stiftung und erstellt periodisch Sammelbuchungsbelege sowie den Gesamtabschluss;
7. ist verantwortlich für die Rückforderung von Quellensteuern;
8. nimmt die Stimmrechtsvertretung gemäss Instruktion durch die Leitung Anlagen wahr.

3.7.3. Berichtspflichten

1. Stellt der Leitung Anlagen ein monatliches, massgeschneidertes Reporting über die Entwicklung der Vermögensanlagen und den erzielten Anlageerfolg zur Verfügung.
2. Stellt den Abgleich zwischen Reporting und Wertschriftenbuchhaltung sicher.

3.8. Vermögensverwalter

3.8.1. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Anlagetätigkeit im Rahmen der vereinbarten Richtlinien und Vorgaben (Anlagereglement und Mandatsvertrag).
2. Beurteilung der Zielerreichung anhand der Rendite- und Risikoeigenschaften sowie dem vereinbarten Benchmark.

3.8.2. Hauptaufgaben und Verantwortung

Die externen und internen Vermögensverwalter

1. sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Anlagekategorien oder Teilen davon im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge;
2. lassen die erzielte Anlagerendite mit einem bestimmten Benchmark vergleichen;
3. sind verantwortlich für die korrekte und zeitgerechte Verarbeitung der Transaktionsdaten im System des Global Custodians;
4. liefern der Leitung Anlagen bei Bedarf zusätzliche Informationen zum Mandat und zur allgemeinen Markteinschätzung;
5. erstellen periodische Reports zu Handen der Leitung und des Anlageausschusses über die Entwicklung ihres Mandats und über ihre Einschätzung makroökonomischer Daten im Rückblick und im Ausblick.

3.8.3. Berichtspflichten

1. Die Vermögensverwalter rapportieren der Leitung Anlagen quartalsweise über die Entwicklung der Vermögensanlagen in ihrem Mandat.
2. Einmal pro Quartal treffen sich die Vermögensverwalter mit der Leitung Anlagen zur Besprechung der Entwicklung des Mandats, Vergleich mit dem Benchmark und Einschätzung der künftigen Marktentwicklung.
3. Bei Bedarf rapportieren die Vermögensverwalter mündlich vor dem Anlageausschuss.

3.9. Externer Berater

3.9.1. Zielverantwortung und Beurteilungskriterien

1. Unterstützung der Leitung Anlagen im Rahmen der Begleitung der externen Vermögensverwaltung sowie der Führung der internen Mandate.

3.9.2. Hauptaufgaben

Der externe Berater

1. unterstützt die Leitung Anlagen in der Entwicklung der Strategischen Asset Allokation.
2. Unterstützt die Leitung Anlagen in der Entwicklung und Umsetzung der Taktischen Asset Allokation.
3. unterstützt die Leitung Anlagen im Research der Märkte, Titel und Produkte;
4. unterstützt die Leitung Anlagen durch das Studium entsprechender Fachliteratur und PK spezifischer Anforderungen;
5. unterstützt die Leitung Anlagen im monatlichen Reporting;
6. handelt für die Previs im Auftrag der Leitung Anlagen im Rahmen der erteilten Aufträge an der Börse.

3.9.3. Berichtspflichten

1. Rapportiert jede abgewickelte Transaktion umgehend der Leitung Anlagen.
2. Rapportiert die aufgelaufene Beratungszeit quartalsweise der Leitung Anlagen.

4. Reporting

1. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Über die verschiedenen Überwachungsinhalte ist periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, so dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
2. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass entsprechende Entscheidungsgrundlagen entstehen, die auf den einzelnen Kompetenzebenen beschlossen und umgesetzt werden können.
3. Die Leitung Anlagen informiert mindestens jährlich im Rahmen des Geschäftsberichts zuhanden der Destinatäre über die Anlagetätigkeit und die erzielten Anlageresultate im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Im Rahmen der Anlageorganisation wird das Informationskonzept gemäss Anhang vollzogen.

5. Stimmrechtsausübung

1. Die Ausübung der Stimmrechte an den Generalversammlungen ist unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Reglements wahrzunehmen. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird das Stimmrecht durch die Leitung Anlagen, im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates wahrgenommen.
2. Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur, Anfragen von Abtretungen des Stimmrechts an einen Pool, Vorliegen von Informationen, die auf Verletzung der Allgemeinen Anlagerichtlinien oder des Anlagereglements schliessen lassen) hat die Leitung Anlagen den Anlageausschuss vorgängig zu konsultieren und Weisung einzuholen.

6. Anforderungen an Personen und Einrichtungen, die das Vermögen der Previs anlegen und verwalten. Loyalität in der Vermögensverwaltung

1. Die Bestimmungen zur Loyalität in der Vermögensverwaltung sind im Organisations- und Geschäftsreglement unter Ziffer 5.2.3 geregelt.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Genehmigung und Überarbeitung

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2007.

7.2. Beschluss

Dieses Reglement und seine Anhänge (ohne 6.8) wurde durch den Stiftungsrat am 4. Dezember 2007 gesamthaft beschlossen. Anhang 6.8 wird im Frühjahr 2008 beschlossen.

Wabern, 4. Dezember 2007

Previs Personalvorsorgestiftung Service Public

sig. Martin Vogler
Präsident Stiftungsrat

sig. Stefan Muri
Vorsitzender der Geschäftsleitung

1. Anhang 1 Strategische Asset-Allokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

- | | |
|---------------------------------|--|
| Zuständigkeit für Genehmigung: | • Stiftungsrat |
| Zuständigkeit für Erarbeitung: | • Leitung Anlagen |
| Letzte Anpassung / Beschluss: | • 4. Dezember 2007 |
| Letzte Anpassung / in Kraft ab: | • 1. Januar 2008 |
| Grund der Anpassung: | • Neue Anlagestrategie |
| Grundlagen: | <ul style="list-style-type: none"> • Simulationen des Rendite / Risikoverhältnisses in Zusammenarbeit mit UBS AG, Bern vom 1.9.2007 • Beschluss des Stiftungsrats vom 22.10.2007 |

b) Strategische Asset-Allokation

	Strategische Asset Allokation 2008		BVV2 Limiten
	Normquote	Bandbreite	
Liquidität	3.00%	0-10%	100.00%
Obligationen CHF Inland	17.00%	10-30%	100.00%
Obligationen CHF Ausland	5.00%	3-15%	30.00%
Obligationen Fremdwährungen	7.00%	5-15%	20.00%
Aktien Schweiz	14.00%	5-15%	30.00%
Aktien Ausland	14.00%	5-15%	25.00%
Alternative Anlagen	6.00%	0-10%	Art 59 BVV2
Indirekte Immobilienanlagen Schweiz	4.00%	0-10%	50.00%
Direkte Immobilienanlagen Schweiz	25.00%	20-40%	
Indirekte Immobilienanlagen Ausland	5.00%	0-5%	
Total	100.00%		

2. Anhang 2 Taktische Asset-Allokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 7. Dezember 2006 (Version 1)
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2007 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Organisationsbezeichnungen
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">• taktische Entscheide im Rahmen der Marktausrichtung

b) Taktische Asset-Allokation

Die taktische Asset Allokation hat sich innerhalb der Bandbreiten der Strategischen Asset Allokation zu bewegen.

Die jeweilige taktische Gewichtung wird monatlich überprüft und gegebenenfalls je nach aktueller Marktsituation und zukünftiger Markteinschätzung durch den Leiter Anlagen in Absprache mit dem Anlageausschuss angepasst.

3. Anhang 3 Währungsallokation

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 4. Dezember 2007 (Version 1)
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	• Neue Fremdwährungsquote
Grundlagen:	•

b) Währungsallokation

- Die Währungen werden im Rahmen der „Strategischen Asset-Allokation“ sowie den einzelnen Anlagekategorien mit Fremdwährungsanteilen unter Berücksichtigung von BVV2 gesteuert.
- Für die Fremdwährungen besteht nach BVV² eine Obergrenze von 30 %. Die strategische Normquote der Previs beträgt 30 %.

Werden die Normquoten der Fremdwährungskategorien summarisch oder differenziert zusammengesamt ergeben sich:

Anlagekategorie	summarisch	differenziert
Obligationen Fremdwährungen.	7.0 %	7.0 %
Aktien Ausland	14.0 %	14.0 %
Alternative Anlagen	6.0 %	
- davon CHF		(2.0 %)
- davon Fremdwährungen		4.0 %
Indirekte Immobilien Ausland	5.0 %	5.0 %
Total Fremdwährungen	32.0 %	30.0 %

Massgebende Teile der Kategorie Alternative Anlagen sind in CHF angelegt, zudem besteht die Möglichkeit, einzelne Anlagen zum CHF abzusichern. Insgesamt wird im Portfoliomanagement sichergestellt, dass die Fremdwährungsquote die Vorgabe von 30% nicht überschreitet.

4. Anhang 4 Strategische Benchmarks

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none"> • Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none"> • Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none"> • 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none"> • Neue Struktur der Benchmarks Aktien Schweiz und Alternative Anlagen
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> •

b) Strategische Benchmarks für die Anlagekategorien

Anlagekategorie	Vergleichsindex (Benchmark)
Liquidität	UBS Moneymarket Fund CHF
Obligationen CHF Inland	Swiss Bond Index Domestic total return
Obligationen CHF Ausland	Swiss Bond Index Foreign total return
Obligationen Fremdwährungen	JP Morgan GBI Traded Global
Aktien Schweiz	80% Swiss Market Index (exkl. Dividenden) 20 % Swiss Performance Index ex. SMI
Aktien CH indexiert Core SMI	Swiss Market Index (exkl. Dividenden)
Aktien CH indexiert Core SMIM	Swiss Market Index Mid (exkl. Dividenden)
Aktien CH Ergänzungswerte Satelliten	Swiss Performance Index Extra
Aktien Ausland	MSCI World (exkl. Switzerland)
Alternative Anlagen	Hedge Funds: Funds of Funds Hedge Fund Research Index Rohstoffe: Dow-AIG Commodity Infrastruktur: 10 Jahres Libor +3 %
Direkte Immobilienanlagen Schweiz	Strategische Vorgabe 4.0%
Indirekte Immobilienanlagen Schweiz	Wüest und Partner Index Fonds
Indirekte Immobilienanlagen Ausland	European Real Estate Association FTSE EPRA/Nareit Europe

Auf Mandatsebene können innerhalb der Anlagekategorien weitere Unterteilungen der Benchmarks vorgenommen werden.

5. Anhang 5 Bewertungsgrundsätze und Wertschwankungsreserven

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Geschäftsleitung
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 7. Dezember 2006
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2007 (Version 1)
Grund der Anpassung:	• Aufhebung Anlagekategorie Hypotheken
Grundlagen:	•

b) Bewertungsgrundsätze

1. Aktien, Obligationen und Anteile von Kollektivanlagen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
2. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, wie sie von der Depotstelle ermittelt werden.
3. Direkte Immobilienanlagen werden mittels einer dynamischen Ertragswertmethode bewertet.
Methode:
Ausgangslage ist der aktuelle in der beurteilten Liegenschaft durchschnittlich angewandte mietrechtlich relevante Hypothekarzinsatz.
Folgende Kriterien werden anhand eines festen Schemas benotet und je Liegenschaft detailliert dokumentiert:
Lage, Infrastruktur, Ausbaustandard, Grundrisse, baulicher Zustand, Marktqualität der Mietobjekte, Leerstand des Objektes, Mietzins-Niveau, Zukunftsperspektiven für die Liegenschaft.
Aufgrund der erreichten Punktezahle werden Zuschläge zum Hypothekarzinsatz festgelegt.
Durch Addition von Zinssatz und Zuschlägen wird der Kapitalisierungssatz ermittelt.
Die aktuellen Soll-netto-Mietzinsen werden mit diesem Kapitalisierungssatz kapitalisiert, wodurch sich der Schätzwert der Liegenschaft ergibt.
Die Methode wird für jede Liegenschaft individuell angewandt und detailliert dokumentiert.

c) Wertschwankungsreserven

1. Zum Ausgleich von Wertschwankungen werden auf der Passivseite angemessene Wertschwankungsreserven gebildet.
- 2.a Die notwendigen Wertschwankungsreserven werden im Rahmen von Asset & Liability Studien periodisch mittels Szenarioanalysen ermittelt. Dabei wird der durch ein Worst Case Szenario in der Simulation ermittelte maximal mögliche Verlust in Form eines pessimistischen Deckungsgrades mit einem Sicherheitsgrad von 95.5% dargestellt.
- 2b Die notwendigen Wertschwankungsreserven werden zusätzlich zu den Berechnungen gemäss 2a jährlich auf Grund der tatsächlichen Anlagewerte per 31.12. wie folgt verifiziert:
Anlagegruppe Obligationen: 5% des Marktwerts, mindestens jedoch die Differenz zwischen Markt- und Nominalwert, plus 5% des Nominalwerts.
Anlagegruppe Aktien, inkl. alternative Anlagen: 30% des Marktwerts
Anlagegruppe Immobilien: 5% des Buchwerts der direkten Immobilienanlagen sowie 5% des Marktwerts der indirekten Immobilienanlagen

6. Anhang 6 Anlagerichtlinien für die einzelnen Anlagekategorien

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Organisationsbezeichnungen
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

b) Grundsätzliche Richtlinien

Grundsätzlich wird das Wertschriftenvermögen in liquide, gut handelbare (kotierte) Wertschriften investiert, die eine marktkonforme Anlagerendite erzielen. Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.

Anlagen sollen über ein offizielles oder anerkanntes Rating verfügen (exkl. direkte Immobilienanlagen).

6.1. Anhang 6.1 Liquidität

6.1.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 7. Dezember 2006
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2007 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Organisationsbezeichnungen
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

6.1.2. Anlageuniversum

1. Referenzwährung: CHF
2. Der Liquiditätseinsatz stützt sich auf die Mittelflussplanung, welche sowohl die Betriebskosten- wie Investitionskostenplanung berücksichtigt.
3. Die Liquidität ist im Rahmen des Cashmanagement bestmöglichst anzulegen.

6.1.3. Schuldnerqualität (Rating)

1. Bei der Auswahl der Banken sind folgende Kurzfrist-Ratings sind einzuhalten:
 - Moodys P1 (Prime-1)
 - S&P A1oder entsprechende Ratings.

6.2. Anhang 6.2 Obligationen CHF Inland

6.2.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	• Neue Struktur
Grundlagen:	•

6.2.2. Anlageuniversum

1. Referenzwährung: CHF
2. Obligationen CHF Inlandschuldner
3. Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
4. In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen und Wandel- bzw. Optionsanleihen eingesetzt werden.
5. Strukturierte Produkte können eingesetzt werden
6. Keine nachrangigen Anleihen, davon ausgenommen sind Anleihen von Schweizer Grossbanken und Banken mit Staatsgarantie.
7. Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 5% des Gesamtwerts der Obligationen CHF Inland betragen.
Ausnahme: Forderungen gegenüber dem Bund.

6.2.3. Schuldnerqualität (Rating)

1. Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.
2. Das Mindest-Rating beim Kauf muss BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) betragen (taktische Komponente).
3. Für externe Mandate gilt ein Mindestrating, welches dem tiefsten SBI Composite Index Rating der verwendeten BM entspricht. Fällt ein Schuldner auf Grund einer Ratingrückstufung aus der BM, ist die Position innert 3 Monaten zu verkaufen.
4. Der Anteil an Anleihen mit einem Rating unter AA- bzw. Aa3 darf maximal 20 Prozent betragen.
5. Ist kein Rating gemäss S&P oder Moody's vorhanden, kommt das Rating der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zur Anwendung. Fehlt auch dieses kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

6.2.4. Derivate

1. Der Einsatz von Derivaten (ausschliesslich Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
2. Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a

6.2.5. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

6.2.6. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.
2. Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit einem Rating tiefer als A sind nur in internen Mandaten zugelassen.

6.3. Anhang 6.3 Obligationen CHF Ausland

6.3.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	• Neue Struktur
Grundlagen:	•

6.3.2. Anlageuniversum

1. Referenzwährung: CHF
2. Obligationen CHF Auslandschuldner
3. Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
4. In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen und Wandel- bzw. Optionsanleihen eingesetzt werden.
5. Strukturierte Produkte können eingesetzt werden
6. Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 10% des Gesamtwerts der Obligationen CHF Ausland betragen.

6.3.3. Schuldnerqualität (Rating)

1. Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.
2. Das Mindest-Rating beim Kauf muss BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's) betragen (taktische Komponente).
3. Für externe Mandate gilt ein Mindestrating beim Kauf von A (S&P) bzw. A2 (Moody's). Sinkt das Rating auf BBB+ bzw. Baa1 ist die Position inert 3 Monaten zu verkaufen.
4. Der Anteil an Anleihen mit einem Rating unter AA- bzw. Aa3 darf maximal 20 Prozent betragen.
5. Ist kein Rating gemäss S&P oder Moody's vorhanden, kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

6.3.4. Derivate

1. Der Einsatz von Derivaten (ausschliesslich Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
2. Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a

6.3.5. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen, die sich aus Derivat-Geschäften ergeben, einzuhalten.

6.3.6. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.
2. Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit einem Rating tiefer als A sind nur in internen Mandaten zugelassen.

6.4. Anhang 6.4 Obligationen Fremdwährungen

6.4.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Strukturen Obligationen CHF mit Auswirkungen auf FW
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

6.4.2. Anlageuniversum

1. Referenzwährungen EURO, USD, GBP, JPY
2. Im Rahmen der EURO-Anlagen kann auch in EURO nahe Währungen investiert werden.
Im Rahmen der USD-Anlagen kann auch in USD nahe Währungen investiert werden.
3. Grundsätzlich gilt eine breite Währungsdiversifikation als Basis.
4. Es kann sowohl in Direktanlagen wie auch in indirekte Anlagen investiert werden. Es können sowohl aktive wie indexnahe Investitionsprozesse definiert werden.
5. In internen Mandaten können sowohl Straight Bonds (klassische Obligationen) als auch Kollektivanlagen und Wandel- bzw. Optionsanleihen eingesetzt werden.
- 6.
7. Maximal 20 Prozent Kontoguthaben und Treuhandanlagen bei Banken mit Kurzfrist-Ratings mindestens P1 (Moody's), A1 (S&P) oder entsprechende.
8. Anlagen beim gleichen Schuldner dürfen maximal 10 Prozent des Gesamtwerts der Obligationen FW betragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Forderungen gegenüber Staaten.
9. Strukturierte Produkte können eingesetzt werden

6.4.3. Schuldnerqualität (Rating)

1. Grundsätzlich ist auf gute Qualität und Handelbarkeit zu achten.
2. Das Mindest-Rating beim Kauf muss A+ (S&P) bzw. A1 (Moody's) betragen. Sinkt das Rating auf BBB+ bzw. Baa1 ist die Position innert 3 Monaten zu verkaufen.
3. Der Anteil an Anleihen mit einem Rating unter AA- bzw. Aa3 darf maximal 20 Prozent betragen.
4. Ist kein Rating gemäss S&P oder Moody's vorhanden, kommt das bankinterne Rating zur Anwendung.

6.4.4. Derivate

1. Der Einsatz von Derivaten (ausschliesslich Financial-Futures, Forwards und SWAPS etc.) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität bzw. Basisanlagen sind vorhanden.
2. Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a

6.4.5. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

6.4.6. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können Ausnahmen für Übergangslösungen infolge Portfolioumgestaltung oder zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.
2. Wandel- und Optionsanleihen sowie Anleihen mit einem Rating tiefer als A sind nur in internen Mandaten zugelassen.

6.5. Anhang 6.5 Aktien Schweiz

6.5.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Strukturen, Aufhebung Einschränkung Ziffer 6.5.5.2
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

6.5.2. Anlageuniversum

1. Alle im Swiss Performance Index enthaltenen Aktien.
2. Grundsätzlich kann in Einzelanlagen und Kollektivanlagen investiert werden.
3. Strukturierte Produkte können eingesetzt werden

6.5.3. Derivate

1. Der Einsatz von Derivaten (ausschliesslich Financial-Futures sowie Call- und Put-Optionen) ist erlaubt, vorausgesetzt, die entsprechende Liquidität oder Basisanlagen sind vorhanden.
2. Eine Hebelwirkung (Engagement ist grösser als vorhandene Liquidität) und Leerverkäufe sind strikte untersagt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von BVV2 Art. 56a

6.5.4. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

6.5.5. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.
- 2.

6.6. Anhang 6.6 Aktien Ausland

6.6.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	• 7. Dezember 2006
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	• 1. Januar 2007 (Version 1)
Grund der Anpassung:	• Neue Organisationsbezeichnungen
Grundlagen:	•

6.6.2. Anlageuniversum

1. Alle im MSCI World Index enthaltenen Aktien.
2. Grundsätzlich kann in Einzelanlagen und Kollektivanlagen investiert werden.
3. Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Märkten anzustreben (Regionen: Europa ex. CH, Nordamerika, Pazifik, Emerging Markets).
4. Strukturierte Produkte können eingesetzt werden

6.6.3. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

6.6.4. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

6.7. Anhang 6.7 Alternative Anlagen

6.7.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

- | | |
|---------------------------------|---|
| Zuständigkeit für Genehmigung: | • Stiftungsrat |
| Zuständigkeit für Erarbeitung: | • Leitung Anlagen |
| Letzte Anpassung / Beschluss: | • 4. Dezember 2007 |
| Letzte Anpassung / in Kraft ab: | • 1. Januar 2008 (Version 1) |
| Grund der Anpassung: | • Präzisierung Private Equity in Hedge Funds / neue Kategorie Infrastruktur |
| Grundlagen: | • |

6.7.2. Anlageuniversum

- Grundsätzlich kann in Hedge Funds, Rohstoffanlagen und Infrastrukturanlagen investiert werden.
- Hedge Funds: Grundsätzlich sind „Multistrategie-Produkte“ (Fund of Funds; Portfolios deren Basiswerte mehrere Strategien anwenden) grosser Anbieter anzustreben. Als Ergänzung können auch Single Manager oder Single-Style Hedge Funds¹ gehandelt werden.
- Rohstoffe: Kollektivanlagen, Fonds, strukturierte Produkte
- Infrastruktur: Kollektivanlagen, Fonds, strukturierte Produkte
- Nachhaltige Anlagen: Anlagen in Bereiche und Themen mit nachhaltigen Entwicklungsmöglichkeiten und -szenarien sind zu bevorzugen.
- Grundsätzlich ist eine breite Diversifikation in den Anlagemärkten und -styles anzustreben. Basisanlagen erfolgen grundsätzlich in CHF oder werden mit einer Währungsabsicherung versehen.

Styles	
Multistrategie	Arbitrage
	Event driven
	Makro
	Long/short equity
	Managed Futures
	Private Equity

6.7.3. Anlagelimiten

- Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
- Hedge Funds: „Multistrategie-Produkte“ pro Titel nicht mehr als Gegenwert von 15 Mio. CHF bei Kauf. Single-Style-Produkte pro Titel nicht mehr als Gegenwert von 5 Mio. CHF bei Kauf. In Produkte mit Leverage darf bis zum Gegenwert von 3 Mio. CHF bei Kauf investiert werden.
- Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
- Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

6.7.4. Weitere Einschränkungen

- Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

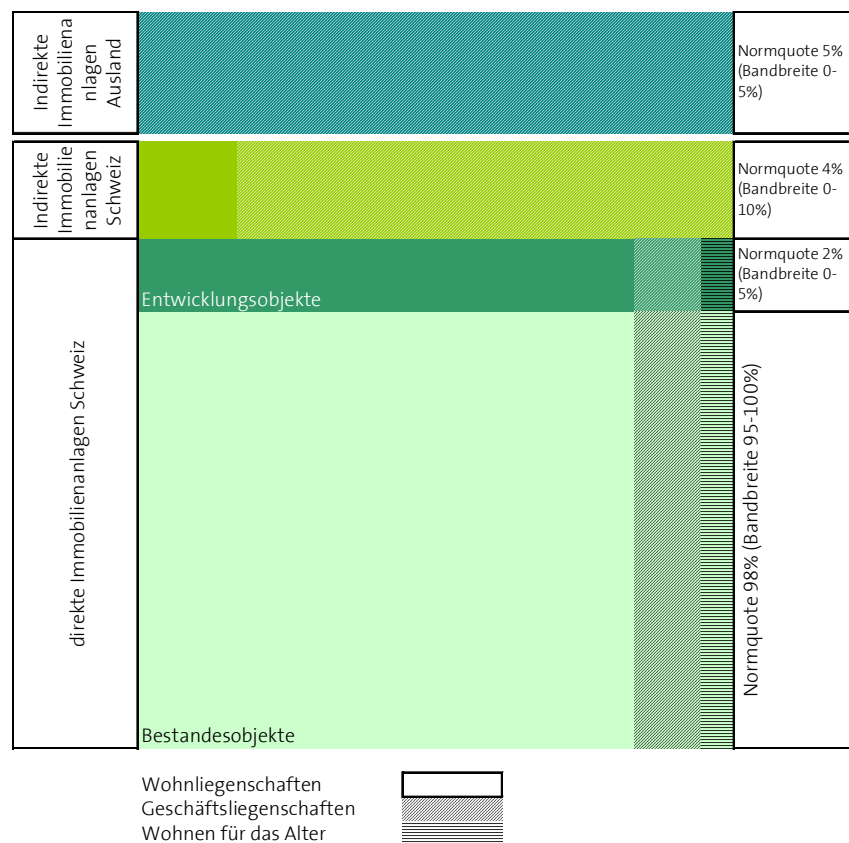
¹ Arbitrage: Setzt auf Preisdifferenzen zwischen zwei Titeln, die normalerweise denselben Wert haben müssten. Event driven: Setzt auf Titel von Unternehmen, die besondere Situationen meistern müssen. Makro: Versucht die grossen Marktbewegungen durch makroökonomische Analysen vorwegzunehmen. Long/short equity: Setzt sowohl auf die mögliche Hausse gewisser Titel, als auch auf die wahrscheinliche Baisse anderer Titel. Managed futures: Investiert auf Basis quantitativer Modelle in Terminkontrakte, Währungen, Aktienindizes, Rohstoffe etc.

6.8. Anhang 6.8 Immobilienanlagen; Übersicht

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none"> Leitung Immobilien
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none"> 27. März 2008
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none"> 1. Januar 2008
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none"> Neue Immobilienstrategie
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">

6.8.1. Anlageuniversum

- In der Schweiz wird in indirekte und direkte Immobilienanlagen investiert. Im Ausland wird nur in indirekte Gefässe investiert.
- Indirekte und direkte Immobilien Schweiz sollen sich ergänzen und nur gezielte Überschneidungen bezüglich geografischer und wirtschaftlicher Ausrichtung haben.



6.8.2. Anlagelimiten

- Direkte und indirekte Immobilien Schweiz werden mit einzelnen Normquoten gemäss Anlagestrategie (Anhang 1) geführt. Über- oder Untergewichtungen zur strategischen Normquote werden innerhalb bestimmter Quoten mit dem jeweils anderen Gefäss aufgefangen, soweit nicht aus Marktüberlegungen Cashpositionen zu halten sind.

6.9. Anhang 6.9 Direkte Immobilienanlagen Schweiz

6.9.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Immobilien
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 27. März 2008
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2008
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Immobilienstrategie
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

6.9.2. Anlageuniversum

1. In direkte Immobilien wird nur innerhalb der Schweiz investiert.
2. Eine Diversifikation innerhalb der Schweiz erfolgt in den Objektarten und nicht geografisch.
3. Die Previs erstellt und unterhält (Instandhaltung und Instandsetzung) Immobilien ausschliesslich ökologisch nachhaltig (Bsp. Minergiestandard). Die gleichen Kriterien werden für den Kauf von bestehenden Immobilien angewandt. Mit der Fokussierung auf die ökologische Nachhaltigkeit ist die ökonomische Nachhaltigkeit nicht zu vernachlässigen.
- 3.

6.9.3. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Verkehrswert in CHF.
2. Core: Bestandesobjekte werden auf einer Normquote von 98% mit einer Bandbreite von 95-100% gehalten. Satelliten: Entwicklungsobjekte werden auf einer Normquote von 2% mit einer Bandbreite von 0-5% gehalten.
3. Klumpenrisiken werden vermieden, indem einzelne Standorte nicht mehr als 5% des gesamten Portfolios enthalten dürfen. In der Regel werden 3% nicht überschritten
4. Projekte im Bau, Abbruchobjekte, Umbauprojekte. Bauland wird in der Regel erst gekauft, wenn eine Überbauungsordnung oder eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegen. Für die Erschliessung darf keine einseitige Abhängigkeit von Dritten bestehen.
5. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
6. Auf die Ausnützung eines Leverage-Effektes wird bewusst verzichtet.

6.9.4. Definitionen

6.9.4.1. Definitionen gemäss SIA Dokumentation D 0213

1. **Lebenszyklus der Liegenschaft**
evaluieren,
entwickeln/sanieren,
Rendite optimieren,
halten,
sanieren oder exit (wenn Lage und Demondierung in 15-30 Jahren es erfordern)
2. **Bestandesobjekte**
Objekte im Lebenszyklus optimieren oder halten
Ein Zyklus = 30 Jahre
Segmentierung in Preissegmente und Objektarten.
Altersstruktur: pro Jahrgang 2-5% des Bestandes
3. **Entwicklungsobjekte**
Objekte im Lebenszyklus entwickeln oder sanieren;
LS, die im Eigentum der Previs sind, deren Ertrag aber noch nicht den Erwartungen entspricht.
Die Palette umfasst leere Grundstücke zur/in Bebauung und Objekte in Sanierung (Sanierungsplanung).
4. **Evaluation**
Aktive und passive Beschaffung und Prüfung von Angeboten zur Akquisition von LS
Quantitative Steuerung anhand der Investitionsplanung
5. **Halten**
Das Halten von Liegenschaften beinhaltet den normalen Betrieb der Liegenschaften zwecks nachhaltiger Erzielung eines Ertrages.
6. **Optimieren**
Anpassung des Angebots an die Nachfrage zwecks Minimierung der Leerstände

6.9.4.2. Definition der Immobilienarten

a) Wohnliegenschaften

Die Liegenschaften sollen grundsätzlich den aktuellen und mutmasslichen zukünftigen Anforderungen an den Wohnungsbau/-markt des mittleren bis höheren Standards genügen:

- Bauqualität nach neuesten ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten,
- Ausbaustandard nach dauerhaften, unterhaltsarmen Kriterien,
- Objekte mit Grundrissen, welche heutigen und künftigen Marktbedürfnissen und unterschiedlichen Nutzungsarten gerecht werden. Das Wohnen soll grundsätzlich auch im Alter möglich sein, Infrastrukturflächen für die Einrichtung von Dienstleistungsangeboten sollen möglich sein.
- in ländlichen Gegenden sowie in Agglomerationen von Ballungszentren sind ausschliesslich Mittel- und Grosswohnungen anzustreben. Entsprechend den heute geltenden Tendenzen im Vermietungsmarkt
- sollen Kleinwohnungen höchstens in städtischen, zentral gelegenen Liegenschaften vorhanden sein,
- Kleinwohnungen sind aber wo immer möglich zu vermeiden.
- Die Previs bietet in allen Preissegmenten Wohnungen an. Die Preisstruktur orientiert sich an der Nachfrage.

b) Geschäftliegenschaften

Büro- und Verkaufsflächen. Ein einzelner Mieter soll an demselben Standort 1 Prozent des gesamten Mietertrages nicht übersteigen.

c) Gewerbeliegenschaften

Liegenschaften, die in erheblichem Ausmass der Produktion oder der Fabrikation dienen, inklusive Liegenschaften, die ausschliesslich der Gastronomie oder der Hotellerie dienen und Touristikeinrichtungen.

d) Wohneinrichtungen für das Alter

Es muss sich um ein reines Immobiliengeschäft handeln. Die Gebäudestruktur muss es zulassen, dass auch andere Nutzungen möglich sind. Die Wohnungen müssen für eine breite Bevölkerungsschicht tragbar sein. Das Betriebskonzept des Betreibers muss eine möglichst hohe Autonomie der Bewohner sicherstellen und eine Pflegeeinrichtung beinhalten.

d) Spezialobjekte

Nur Einzelfälle, die speziell zu prüfen und in jedem Fall dem Stiftungsrat zu unterbreiten sind.

6.10. Anhang 6.10 Indirekte Immobilienanlagen Schweiz

6.10.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 27. März 2008
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2008
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Immobilienstrategie
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

6.10.2. Anlageuniversum

1. Es kann in schweizerische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen, Zertifikate) sowie in Einzeltitel von Immobiliengesellschaften, die in der Schweiz investiert sind, angelegt werden.

6.10.3. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
Rund 1/3 der Quote zum Ausgleich von Untergewichtungen bei den direkten Immobilien Schweiz in Fonds und Anlagestiftungen mit mehrheitlichen Anteilen „Wohnen“ oder „Wohnen im Alter/Wohnen mit Service“.
Rund 2/3 der Quote zur Diversifikation in andere wirtschaftliche Ausrichtungen (Geschäftsliegenschaften, Gewerbeliegenschaften, Beteiligungen an Immobiliengesellschaften).
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

6.10.4. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

6.11. Anhang 6.11 Indirekte Immobilienanlagen Ausland

6.11.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 27. März 2008
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2008
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Immobilienstrategie
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

6.11.2. Anlageuniversum

1. Es kann in schweizerische und ausländische Kollektivanlagen (Fonds und Anlagestiftungen, Zertifikate) sowie in Einzeltitel von Immobiliengesellschaften, die im Ausland investiert sind, angelegt werden.

6.11.3. Anlagelimiten

1. Die Maximal- bzw. Minimallimiten beziehen sich stets auf den Kurswert in CHF.
2. Die Vorgaben des BVG, der BVV2 und die Empfehlungen des Bundesamtes für Sozialversicherung sind stets einzuhalten.
3. Alle Anlagelimiten sind jederzeit unter Anrechnung aller basiswert-äquivalenten Verpflichtungen einzuhalten.

6.11.4. Weitere Einschränkungen

1. Im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge können zusätzliche Einschränkungen festgelegt werden.

6.12. Anhang 6.12 Anlagen bei Arbeitgebern

6.12.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 7. Dezember 2006
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Januar 2007 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Neue Organisationsbezeichnungen
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

Anlagen bei Arbeitgebern können in Ausnahmefällen zur Sicherung strategischer, geschäftspolitischer Interessen der Previs erfolgen. Sie sind zudem ausschliesslich zur vorübergehenden Deckung von vorhandenen Lücken im einzubringenden Deckungskapital neuaufzunehmender Kunden einzusetzen.

Jede einzelne Anlage ist vom Stiftungsrat separat zu bewilligen und dem Stiftungsrat jährlich vorzulegen.

Die Anlagen sind ausschliesslich als zeitlich befristete, mit zusätzlichen Sicherheiten versehene Darlehen zulässig. Die Darlehen sind zwingend während der Laufzeit angemessen zu amortisieren.

Als zusätzliche Sicherheiten gelten:

a) die Garantie des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde oder einer dem Bankgesetz vom 8. November 1934 unterstehenden Bank; die Garantie muss auf die Previs lauten und unwiderruflich und unübertragbar sein.

b) Grundpfänder bis zu 2 Dritteln des Verkehrswertes; Grundpfänder auf Grundstücke des Arbeitgebers, welche zu mehr als 50% ihres Wertes als Industrie-, Gewerbe-, oder Geschäftsliegenschaft dienen, gelten nicht als Sicherheit.

7. Anhang 7 Securities Lending (Wertschriftenleihe)

7.1.1. Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none">• Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none">• Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none">• 7. Dezember 2006
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none">• 1. Dezember 2007 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none">• Erweiterung Securities Lending
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">•

7.1.2. Anlageuniversum

1. Securities Lending ist zugelassen, soweit als Gegenpartei ausschliesslich die UBS verantwortlich ist.

8. Anhang 8 Definition und Zuteilung der Vermögensverwaltungsmandate

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

Zuständigkeit für Genehmigung:	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungsrat
Zuständigkeit für Erarbeitung:	<ul style="list-style-type: none"> Leitung Anlagen
Letzte Anpassung / Beschluss:	<ul style="list-style-type: none"> 4. Dezember 2007
Letzte Anpassung / in Kraft ab:	<ul style="list-style-type: none"> 1. Januar 2008 (Version 1)
Grund der Anpassung:	<ul style="list-style-type: none"> Neue Organisationsstruktur, neue Mandatsnehmer
Grundlagen:	<ul style="list-style-type: none">

b) Definition und Zuteilung der Mandate

Die Grundstruktur der genehmigten Vermögensverwaltungsmandate ist aus nachfolgender Grafik ersichtlich.

Kategorie	Liquidität	Obli CHF Inland Eidgenossen	Obli CHF Inland Corporate Bonds	Obli CHF Inland Opportunitäten	
intern / extern	intern	intern	Valiant Privatbank	intern	
Bewirtschaftung	aktiv	indexnah	indexnah	aktiv	
Restriktionen	nein	nein	ja	nein	
Kategorie	Obli CHF Ausland AAA-A	Obli CHF Ausland Opportunitäten	CSAM Obli FW	Obli FW	
intern / extern	Credit Suisse AM	intern	extern	intern	
Bewirtschaftung	aktiv	aktiv	aktiv	aktiv	
Restriktionen	ja	ja	ja	nein	
Kategorie	Aktien Schweiz Core SMI	Aktien Schweiz Core SMIM	Aktien Schweiz Core Markttiming SMI/SMIM	Aktien Schweiz Opportunitäten SMI/SMIM	Aktien Schweiz Small Caps SPI
intern / extern	intern	intern	intern	intern	intern
Bewirtschaftung	passiv	passiv	aktiv	aktiv	aktiv
Restriktionen	nein	nein	nein	nein	nein
Kategorie	Aktien Ausland Core	Aktien Ausland Satelliten	Alternative Anlagen HedgeFunds	Alternative Anlagen Rohstoffe Infrastruktur	
intern / extern	intern	intern	intern	intern	
Bewirtschaftung	passiv	aktiv	aktiv	aktiv	
Restriktionen	nein	nein	nein	nein	
Kategorie	Indirekte Immobilien Schweiz	Indirekte Immobilien Ausland	Direkte Immobilien Schweiz		
intern / extern	intern	intern	intern		
Bewirtschaftung	aktiv	aktiv			
Restriktionen	nein	nein			

c) Vermögensverwaltungsaufträge

- Grundsätzlich gelten für die einzelnen Vermögensverwaltungsmandate die in diesem Anlagereglement und seinen Anhänge definierten Vorgaben.
- Weitergehende Aufgaben und allfällige zusätzliche Restriktionen werden pro Mandat in einem separaten Vermögensverwaltungsauftrag festgehalten.

9. Anhang 10 Reporting

a) Zuständigkeiten und Grundlagen

- Zuständigkeit für Genehmigung:
- Stiftungsrat
- Zuständigkeit für Erarbeitung:
- Leitung Anlagen
- Letzte Anpassung / Beschluss:
- 8. Dezember 2005
- Letzte Anpassung / in Kraft ab:
- 1. Januar 2004
- Grund der Anpassung:
- Neue Organisationsbezeichnungen
- Grundlagen:
-

b) Schematische Darstellung auf der Zeitachse

Reporting von \ Reporting an	Global Custodian				Vermögensverwalter				Leitung Anlagen				Stiftungsrat			
	M	Q	HJ	J	M	Q	HJ	J	M	Q	HJ	J	M	Q	HJ	J
Global Custodian																
Vermögensverwalter																
Leitung Anlagen	X	X	X	X		X	X	X								
Anlageausschuss								X	Überwachung							
Stiftungsrat									X	X	X	X				
Destinatäre																X

M = monatlich; Q = quartalsweise; HJ = halbjährlich; J = jährlich

c) Global Custodian

- Das Reporting des Global Custodians erfolgt spätestens am 10. Arbeitstag nach Monatsende auf den folgenden Konsolidierungsebenen:
 - Konsolidierung Gesamtvermögen
 - Konsolidierung Wertschriftenvermögen
 - Konsolidierung der Mandate pro Anlagekategorie
 - Mandatsebene
- Die Detailausgestaltung, namentlich die Inhalte des Reportings erfolgt im Rahmen des Vertrags mit dem Global Custodian.